

Die Verfassungsänderungen in der Türkei: Ein Schritt nach Europa?*

Christian Rumpf*

1. Übersicht¹

Eine Bedingung für das Inkraftsetzen der im März ausgehandelten und am 31.12.1995 in Kraft getretenen Zollunion zwischen der EU und Türkei war, daß die Türkei grundlegende Schritte zur Demokratisierung ihres Verfassungs- und Rechtssystems unternimmt. Auch die türkische Mitarbeit in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats wurde zunehmend in Frage gestellt, weil sich das Problem der effektiven Gewährleistung der Menschenrechte (Zunahme der Fälle von Folter, verschwundene Personen, "außergerichtliche Hinrichtungen", Gesinnungsstrafrecht usw.) immer schärfer stellte und die Türkei sich nicht in der Lage zeigte, neben der militärischen Option alternative Lösungsansätze für die Kurdenfrage zu entwickeln.

Verantwortlich gemacht für diese Entwicklungen in der Türkei wird unter anderem die Verfassung von 1982, die nach dem Putsch vom 12. September 1980 unter der Regie des Militärs ausgearbeitet und in Kraft gesetzt worden war. Ungeachtet dessen, ob diese Einschätzung zutrifft, ist herausragendes Kennzeichen dieser Verfassung ihre Orientierung an der Staatsautorität zulasten der Bürger- und Menschenrechte und die Unterbindung der richterlichen Kontrolle gegenüber allen Gesetzen und Akten des Regimes der Übergangszeit (1980-1983) durch Übergangs-Art.15. Die seit 1983 wieder tätige GNVt hat sich seither nicht dazu durchringen können, diese Verfassung und das durch die Gesetzgebung der Übergangszeit errichtete politische System mit ih-

* Dr. Rechtsanwalt in Stuttgart, Lehrbeauftragter an der Universität Bamberg, Türkei-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

¹ Abkürzungen : ANAP- Anavatan Partisi (Mutterlandspartei); ATG-Gesetz zur Bekämpfung des Terrors (Antiterrorgesetz); CHP - Cumhuriyet Halk Partisi (Republikanische Volkspartei); DEP- Demokrat Emek Partisi (Demokratische Arbeitspartei); DYP - Doğru Yol Partisi (Partei des Rechten Weges); EuGRZ-Europäische Grundrechte Zeitschrift; GNVt - Große Nationalversammlung der Türkei; IBD- Istanbul Barosu Dergisi (Zeitschrift der Rechtsanwaltskammer Istanbul); MHP - Milliyetçi Hareket Partisi (Nationalistische Bewegungspartei); RP- Refah Partisi (Wohlfahrtspartei); SHP- Sosyal Demokrat Halkçı Parti (Sozialdemokratische Volkspartei); VerfG - türkisches Verfassungsgericht.

Der Verfasser bittet den Leser ihm nachzusehen, wenn er türkischsprachige Literatur nur ausnahmsweise zitiert. Umfangreiche weiterführende Literatur findet sich bei Christian Rumpf *Türk Anayasa Hukukuna Giriş* (Einführung in das türkische Verfassungsrecht, übersetzt von Burak Oder), Ankara 1995, sowie in : Christian Rumpf, *Das türkische Verfassungssystem*, Wiesbaden 1996.

ren erheblichen demokratischen Defiziten einer Revision zu unterziehen. Eine solche Revision ist jedoch unabdingbar für einen Anschluß der Türkei an die demokratischen Entwicklungen in Europa und ihre Integration in die EU.

Die langjährige Verfassungsdiskussion führte jedoch zunächst zu keinen brauchbaren Ergebnissen; anläßlich der Verfassungsänderungen von 1987 und 1993 wurden zwar bereits die bekannten Probleme diskutiert, jedoch nicht in die marginalen Remeduren mit aufgenommen. Die Parteien blockierten sich mit ihren verschiedenen, zum Teil zu sehr bepackten Änderungspaketen selbst dort, wo parteiübergreifende Einigkeit herrschte. Die erste Abstimmungskampagne für eine ernsthafte Revision im Plenum der Nationalversammlung scheiterte Anfang Juni 1995.

Nach fruchtlosen Diskussionen um die Änderung des Verfahrens der Verfassungsänderung gelang es der Regierung Çiller in einem zweiten Anlauf am 23.7.1995, wenigstens einen Teil ihrer Änderungsvorschläge mit der notwendigen Mehrheit durch die GNVT zu bringen. Staatspräsident Süleyman Demirel machte von der Möglichkeit, die Änderung einer Volksabstimmung zu unterbreiten oder das Änderungsgesetz an die GNVT zurückzuverweisen, keinen Gebrauch, so daß die Änderung in Kraft treten konnte.

Die Änderung brachte die Demokratisierung nicht in dem von den europäischen Partnern und Institutionen erwarteten Umfang voran. Vor allem Übergangs-Art. 15, der die durch das Übergangsregime erlassenen Gesetze verfassungsgerichtlicher Kontrolle entzieht, blieb unangetastet, gewissermaßen als Geißel der islamischen RP und der Abweichler in den Reihen der größeren Regierungspartei DYP und der größten Oppositionspartei ANAP für Zugeständnisse an eine Aufweichung der laizistischen Staatsordnung zugunsten einer islamischen Orientierung. Auch der dringend reformbedürftige Grundrechtsteil blieb, abgesehen von der Vereinsfreiheit, unberührt. Entgegen anderslautenden Bewertungen stellt auch die Aufnahme der Möglichkeit, durch Gesetz die Gründung von Gewerkschaften im öffentlichen Dienst zuzulassen, eher einen Rückschritt als einen Fortschritt dar. Aus europäischer Sicht nebensächlich erscheint auch die Neuregelung des Mandatsverlusts und die Erhöhung der Abgeordnetenzahl von 450 auf 550.

Immerhin wurde der Weg zu einer Demokratisierung dadurch geöffnet, daß die lähmenden Politikverbote gegenüber den Vereinen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften), berufsständischen Vereinigungen (Kammern) und Genossenschaften gestrichen wurden. Das Betätigungsfeld der politischen Parteien wurde erweitert und die Jugend durch Herabsetzung des Wahlalters und Mindestalters für Parteibeitritte auf 18 Jahre sowie durch die Ermöglichung des Beitritts von Studenten zu politischen Parteien wieder an die Politik herangeführt. Hochschulangehörige sollen nun ebenfalls wieder

Parteien beitreten können; ausgeschlossen bleiben nach wie vor die übrigen Beamten.

Nicht diskutiert wurde im Prozeß der Verfassungsänderung die Notwendigkeit, für den Beitritt zur EU eine Grundlage in der Verfassung zu schaffen, deren gegenwärtige Konzeption die Abgabe von Souveränitätsrechten verbietet.

Wenn also die Verfassungsänderung in den deutschen und türkischen Medien als ein "erster Schritt" zur Demokratisierung bezeichnet wird, so ist dies zutreffend. Allerdings ist zu beachten, daß die Verfassungsänderungen sich noch in Gesetzesänderungen niederschlagen müssen, bevor sie sich auf das politische Leben auswirken können. Konkrete Gesetzentwürfe werden noch nicht in der Öffentlichkeit diskutiert; lediglich am Wahlrecht wurden im Hinblick auf die Wahlen am 24.12.1995 einige Korrekturen vorgenommen, in die dann zusätzlich noch das Verfassungsgericht eingreifen mußte. Uneins ist man sich im türkischen Parlament schließlich noch im Hinblick auf die ebenfalls von Europarat und EU erwartete Reform des Antiterrorgesetzes, insbesondere die Abschaffung des Art. 8 ATG, der die separatistische Propaganda unter Strafe stellt.

2. Einführung

Am 23.7.1995 wurde die türkische Verfassung von 1982 erstmals einer größeren Revision unterzogen. Schneller als erwartet wurde das Änderungsgesetz Nr. 4121 vom Präsidenten der Republik Süleyman Demirel gegengezeichnet und am 26.7.1995 im Amtsblatt Nr. 22355 verkündet. Die Verfassungsänderung trat damit - abgesehen von der Vorschrift über die Erhöhung der Abgeordnetenzahl - sofort in Kraft. In der Türkei und im übrigen Europa wurde die Verfassungsänderung einerseits als erster Schritt zur längst überfälligen Reform begrüßt; es wurde damit das Bemühen der Regierung unter Ministerpräsidentin Tansu Çiller durchaus positiv gewürdigt, den in innerparlamentarischen Querelen völlig verfahrenen Verfassungsänderungsprozeß wieder ein Stück voranzubringen. Dennoch blieben neben ein bißchen mehr Demokratisierung, die die Änderung unbestreitbar gebracht hat, wichtige Probleme an der Wurzel des Bedarfs für eine Verfassungsänderung ungelöst. Die Verfassungsänderung hat zwar knapp ausgereicht, die europäischen Partner davon zu überzeugen, daß das Inkrafttreten der ohnehin längst überfälligen Zollunion nicht weiter hinausgeschoben werden sollte. Dennoch bleibt fraglich, ob die Türkei damit genug getan hat, um sich auf dem weiteren Weg nach Europa entscheidend vorwärts zu bewegen.

3. Das gegebene Verfassungssystem und seine Probleme

Der Text der Verfassung von 1982 beschreibt das Verfassungssystem nur unzureichend². Das während der Übergangszeit zwischen dem 12.9.1980 und 6.12.1983, also zum Teil sogar nach Inkrafttreten der neuen Verfassung (9.11.1982) geschaffene politische System ist keineswegs mit dem identisch, das die Verfassung zu versprechen scheint. Mehrere Hundert Gesetze, darunter das Parteiengesetz, die Wahlgesetze, die Gesetze über Streik, Gewerkschaften und Tarifverträge, das Demonstrationsgesetz, das Notstandsgesetz u.v.a.m. greifen zum Teil noch stärker in die Grundrechte der Bürger ein und tragen noch mehr zur Depolitisierung des öffentlichen Lebens bei als der Verfassungstext selbst bestimmt. Durch Übergangs-Art.15 ist es dem Verfassungsgericht jedoch verwehrt, im Wege der richterlichen Kontrolle die Kongruenz mit dem geltenden Verfassungstext herzustellen. Während der Staatsrat als oberstes Verwaltungsgericht immerhin Entscheidungen der Militärverwaltung während der Übergangszeit, soweit sie in die Rechte von Zivilisten eingegriffen haben (Beispiel: willkürliche Entlassungen von Beamten), in ihrer Wirkung auf die Zeit der Ausnahmezustandsverwaltung begrenzte, konnte sich das Verfassungsgericht bisher nicht dazu durchringen, während der Übergangszeit verabschiedete Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen. Da der Gesetzgeber aus den verschiedensten politischen Motiven es bisher unterlassen hat, die betreffenden Gesetze einer grundlegenden Reform zu unterziehen, dauert der Zustand der Existenz einer "Metaverfassung" neben der durch den Text der Verfassung von 1982 vorgesehenen Verfassung bis heute fort.

Ungeachtet dessen läßt sich die türkische Verfassung in wenigen Sätzen wie folgt beschreiben³. Ein Hauptmerkmal der türkischen Verfassung besteht in ihrer Gründung auf der Staatsideologie des Kemalismus. Die Prinzipien Atatürks werden schon in der Präambel beschworen, finden sich in den Grundlagenvorschriften (Art. 2 u.a.) und lassen sich in ihren Ausweitungen in der gesamten Verfassung nachvollziehen. Die wichtigsten Pfeiler dieser Ideologie sind der Nationalismus und der Laizismus. Während letzterer in der Verfassungspraxis zunehmende Aufweichung erfährt, bestimmt das Prinzip des Nationalismus nach wie vor existentielle politische und gesetzgeberische Entscheidungen. So wird die strikte zentralistische Verwaltungsstruktur vom Verfassungsgericht in engem Zusammenhang mit dem Nationalismusprinzip gesehen; damit bleiben der türkischen Verfassung nach Auffassung des Verfas-

2 Text in deutscher Übersetzung in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 32 (1983), S. 507 ff. (Hirsch); Beiträge zur Konfliktforschung 1983/1, S. 105 ff. (Rumpf). Weitere auf dem Markt befindliche Übersetzungen sind wegen verschiedener, zum Teil gravierender Mängel nicht zu gebrauchen.

3 Christian Rumpf, *Verfassung und Verwaltung*. Südosteuropa-Handbuch Bd.IV, "Türkei" (hrsg. v.K. - D. Grothusen), Göttingen 1985, S. 169 ff.; ders., *Verfassungssystem* (Anm.1.).

sungsgerichts-dies wird für Frankreich übrigens auch vom Conseil constitutionnell vertreten - föderale Elemente fremd⁴.

Das Verhältnis zwischen Bürger und Staat läßt sich anhand der Grundrechtsvorschriften als ein Verhältnis bestimmen, in dem die Staatsautorität in jedem Falle Vorrang vor dem Einzelinteresse hat (in dubio pro auctoritate). Der Grundrechtsschutz ist weniger vom Prinzip der Gewährleistung als vom Prinzip der Beschränkung bestimmt. So ist der ungeheure Umfang des Grundrechtsteils also nicht als Signal für eine herausragende Bedeutung der Grundrechte zu verstehen, sondern das Ergebnis von Bemühungen, möglichst differenzierte und weitgehende Beschränkungsregelungen schon auf Verfassungsebene festzuschreiben, statt sie im Einzelnen dem demokratischen Diskurs zwischen der politischen Elite und dem diese Elite kontrollierenden Wahlvolk sowie gegebenenfalls der Verfassungsgerichtsbarkeit zu überlassen. Ein besonderes, hier nicht weiter zu erörterndes Problem ist, daß sich dieses Staatsverständnis-wie von Kritikern schon frühzeitig vorausgesehen - auf das Bewußtsein der Staatsverwaltung ausgewirkt hat, die während der Übergangszeit vor allem von "linken Elementen" gesäubert worden war. Sie hat deutlich an Bürgerfreundlichkeit und Demokratieverständnis verloren; dies gilt vor allem auch für die Sicherheitsbehörden. Versuche des Verfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Grundrechteregime durch Auslegung den Standards der EMRK anzupassen⁵, haben bisher nicht ausgereicht, den Staatsapparat entsprechend zu beeinflussen.

Die türkische Verfassung enthält eine strikte, auf dem Gewaltenteilungsgrundsatz aufbauende Kompetenzordnung. Die für die Gesetzgebung zuständige GNVt besteht - anders als vor 1980 - aus nur einer Kammer, der Nationalversammlung. Die Position der Präsidenten der Republik ist gegenüber der Verfassung von 1961 im Bereich der Ernennungen gestärkt worden; was die Besetzung des obersten Gerichts angeht, werden allerdings die Kandidaten von den Gerichten selbst benannt. Nur beim Verfassungsgericht steht dem Präsidenten ein eigenes Kontingent zu. Die Stellung der Regierung war bereits durch eine Reform 1971 gestärkt worden, wurde aber erst unter Turgut Özal intensiv genutzt: Die Möglichkeit, sich durch die Regierungsmehrheit zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft ermächtigen zu lassen, spielt eine zunehmend wichtige Rolle im Gesetzgebungsalltag; zugleich wird damit die für

4 Vgl. u.a. VerfG., Urt. v. 10.7.1992, E. 991/2, K. 1992/1 (Parteiverbot, Sozialistische Partei), RG Nr. 21386 v. 25.2.1992, S. 3 ff. (89) (SP-Urteil).

5 VerfG., Urt. v. 26.11.1986, E.1985/8, K. 1986/27, RG Nr. 19544 v. 14.8.1987, S. 13 ff. (47 f.) (Polizeigesetz) (demokratische Gesellschaftsordnung); Urt. v. 16.6.1992, E. 1992/8, K. 1992/39, RG Nr. 21367 v. 6.10.1992, S. 7 ff. (rechtliches Gehör); Urt. v. 10.1.1991, E. 1990/25, K. 1991/1, RG Nr. 21162 v. 5.3.1992, S. 9 ff. (37) (Art. 15 der Verfassung); 5. Senat des Staatsrats, Urt. v. 22.5.1991, E. 1986/1723, K. 1991/933, Anayasa Mahkemesi Bülteni 1994/2, S. 14 ff. (zum übergesetzlichen Rang der EMRK); vgl. auch Christian Rumpf [Annales XXXI, N. 47, 189-224, 1997], *Das türkische Verfassungsgericht und die Grundzüge seiner Rechtsprechung*, EuGRZ 1990, S. 129 ff.

die Öffentlichkeit noch relativ transparente Gesetzgebungsarbeit des Parlaments auf die Regierung verlagert. Da diese Rechtsverordnungen immerhin wie Gesetze der Kontrolle durch das Verfassungsgericht unterliegen, ist hier ein breites Feld eines ständigen politischen Konflikts zwischen Regierung und Verfassungsgericht entstanden.

Formelle Rechtsstaatlichkeit wird durch eine starke Position der Gerichtsbarkeit gesichert. Deren Unabhängigkeit wird durch den Hohen Richter- und Staatsanwälterat garantiert, der überwiegend aus obersten Richtern besteht und die Dienstaufsicht über die Richter führt. Eine umfassende Rechtsweggarantie sichert dem Bürger den Zugang zu den Gerichten. Beeinträchtigt ist die Funktion der Gerichtsbarkeit vor allem durch personelle und materielle Unterversorgung und eine immense Überlastung; kritisiert wird auch, daß der Hohe Richter- und Staatsanwälterat eine zu enge räumliche und personelle Anbindung an die Exekutive, insbesondere das Justizministerium habe⁶.

Insgesamt handelt es sich bei der türkischen Verfassung um eine Verfassung mit starker Exekutive und einem zugunsten der Staatsautorität erheblich eingeschränkten bzw. einschränkbareren Grundrechtsschutz. Übertrieben ist es allerdings, diese Verfassung als "Militärverfassung" zu bezeichnen, auch wenn nicht zu leugnen ist, daß das Militär großen Einfluß auf die Gestaltung der Verfassungswirklichkeit hat.

4. Änderungsbedarf

Einigkeit bestand in allen Fraktionen der politischen Parteien im Parlament darüber, daß die Verfassung geändert werden mußte. Jede Fraktion hatte allerdings andere Vorstellungen über Inhalt und Umfang des "Pakets". Dies führte dazu, daß infolge verschiedener Junktims zum Teil selbst solche Vorschriften am Ende nicht geändert werden konnten, über deren zukünftigen Inhalt oder Abschaffung parteiübergreifende Einigkeit herrschte. Die Folge war, daß eine wirklich grundlegende Änderung der Verfassung von 1982 nicht zustandekam.

Das wichtigste Ziel einer Änderung der Verfassung von 1982 war und ist die Beseitigung von Erblasten der Übergangszeit von 1980 bis 1983. Dazu gehört neben einer Reform des Grundrechtsteils zugunsten einer Stärkung der Freiheitsgewährung und der Aufhebung zahlreicher Politikverbote für Vereine, Gewerkschaften, Genossenschaften und berufsständischen Vereinigungen vor allem die Abschaffung des Übergangs-Art. 15 Abs. 3, der die Entscheidungen

⁶ So z.B. der Präsident des Kassationshofs, Ahmet Coşar, in einer vielbeachteten Rede zur Eröffnung des Gerichtsjahres 1988/1989 (Tageszeitung Cumhuriyet v. 8.9.1988).

und Gesetzgebungsakte aus der Übergangszeit richterlicher Kontrolle entzieht. Änderungsbedarf wurde auch im Zusammenhang mit der Position der Abgeordneten gesehen, die während der Legislaturperiode die Partei nicht wechseln durften, ohne ihr Mandat zu gefährden. Auch das in der Verfassung minutiös geregelte Universitätswesen, dem lediglich eine wissenschaftliche Scheinautonomie gewährt worden und dem infolge der strengen Zentralisierung über den zum Teil durch den Präsidenten der Republik zu besetzenden Hochschulrat als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde jegliche Dynamik genommen worden war, bedurfte dringend einer Reform. Der hinsichtlich des bislang völlig unter Staatsregie stehenden Rundfunk- und Fernsehwesens spürbar gewordene Änderungsbedarf wurde, wie bereits oben ausgeführt, 1993 durch die Ermöglichung der Gründung privater Rundfunk und Fernsehanstalten befriedigt. Aus der islamischen Bewegung mit der Refah Partisi an der Spitze kamen Forderungen nach einer Reform der Verfassungsvorschrift über die Religionsfreiheit; das Verbot des Mißbrauchs religiöser Gefühle und des Betreibens der Errichtung eines Staates auf religiöser Grundlage sollte beseitigt werden. Der Reformbedarf ist derart umfassend, daß auch die Schaffung einer völlig neuen Verfassung in die Diskussion mit einbezogen wurde.

5. Verfahren der Verfassungsänderung

Drei Fünftel aller Abgeordneten müssen sich finden, um einen von mindestens einem Drittel der Abgeordneten eingereichten Änderungsvorschlag durch die GNVT zu bringen. Danach ist das Projekt erst einmal dem Präsidenten der Republik vorzulegen, der die Vorlage nunmehr einer Volksabstimmung unterbreiten kann; verpflichtet hierzu ist er, wenn die Vorlage in der GNVT zwar drei Fünftel, nicht aber zwei Drittel der Stimmen erreicht hatte. Die zweite Variante entsteht, wenn der Präsident selbst die Vorlage nicht billigt, sondern zur erneuten Prüfung an die GNVT zurückreicht. Besteht die GNVT auf ihrer Vorlage, so kann sie mit zwei Dritteln ihrer Stimmen den Präsidenten zur Billigung zwingen, der dann allenfalls wieder den Weg zur Volksabstimmung einschlagen kann. Ändert die GNVT auf Anregung des Präsidenten die Vorlage, wird sie wie eine neue Vorlage behandelt.

Die Kompliziertheit des Verfahrens zur Verfassungsänderung und die im einschlägigen Art. 175 der Verfassung verlangten Mehrheitsverhältnisse haben maßgeblich zur Behinderung des Verfassungsänderungsprozesses beigetragen. Aus diesem Grunde wurde nach dem ersten Scheitern der Abstimmung über die Entwürfe zur Verfassungsänderung im Plenum versucht, Entwürfe zur Änderung des Art. 175 der Verfassung zur Abstimmung zu bringen; dazu gehörte unter anderem ein Entwurf, der die offene Abstimmung vorsah. Die

Regierung Çiller hoffte, durch die damit erzwungene Fraktionsdisziplin ausgehandelte Mehrheiten auch in der Abstimmungsphase sicherzustellen. Da die Absicht jedoch klar war und für die Änderung dieser Vorschrift das dort vorgesehene Verfahren einzuhalten war, bestand von Anfang an kein Zweifel daran, daß diesem Weg kein Erfolg beschieden sein würde.

6. Die türkische Diskussion um die Änderungen

Trotz der parteiübergreifenden Einigkeit in vielen Punkten - dies galt und gilt noch heute etwa für den Übergangs-Art.15⁷ - wurde eine umfassende Einigung nicht möglich. Bislang scheiterte die notwendige durchgreifende Reform daran, daß von den einzelnen Parteien zu große Reformpakete geschnürt wurden. Unnötigerweise wurde die Diskussion auch noch auf den Bereich des politischen Strafrechts ausgedehnt; vor allem die höchst umstrittene Abschaffung bzw. grundlegende Änderung des Art. 8 ATG, der die "separatistische Propaganda" unter Strafe stellt, wurde in das Änderungspaket mit aufgenommen mit der Folge, daß sich die politischen Fronten weiter verwickelten⁸.

Die Diskussion verschärfte sich, als die RP gegen Ende letzten Jahres mit ihrer Forderung nach Abschaffung des Art. 24 Abs. 5 an den Grundpfeilern des laizistischen Systems zu rütteln begann. Diese Vorschrift lautet:

"Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder mißbrauchen."

Diese Bestimmung ist Ausdruck des staatlichen Neutralitätsgebots und hat auch Minderheiten schützenden Charakter. Sie gehört zu den wichtigsten Säulen des laizistischen Systems.

Eine sich im Januar 1995 abzeichnende große Mehrheit aus ANAP (damals stärkste Oppositionspartei), DYP (damals große Koalitionspartei) und CHP⁹ (damals kleine Koalitionspartei), die sich mit ihrem 20. Artikel der Verfassung umspannenden Paket¹⁰ hätte ohne weiteres gegen die RP durchsetzen können, wurde allerdings gefährdet, da sich der Auffassung der RP neben der MHP

7 TBMM'de temsil edilen siyasi partilerin Anayasa değişikliği Tekliflerinin Karşılaştırmalı Metinleri (Die Texte der Verfassungsänderungsvorschläge der in der GNVV vertretenen Parteien im Vergleich), Ankara 1993, S. 467 f.

8 Inzwischen wurde Art. 8 ATG gerinfügig verändert, ohne allerdings seinen Charakter als reines Gesinnungsdelikt zu verändern (Gesetz Nr. 4126 v. 27.10.1995, RG Nr. 22448 v. 30.10.1995).

9 Im Januar 1995 war es noch die SHP.

10 Im Mai 1994 war noch von neun Artikeln die Rede.

auch einige Abgeordnete der DYP und der ANAP angeschlossen hatten. Tatsächlich scheiterte ein erster Anlauf der Regierung Çiller am 8.6.1995, das von den großen Parteien ANAP, DYP und CHP ausgehandelte Paket mit inzwischen 21 Artikeln durch die GNVТ zu bringen.

Nach diesem ersten Scheitern flammte eine kurze Diskussion über einen Vorschlag der Regierung auf, die Fraktionsdisziplin der Abweichler in den Reihen der DYP und ANAP sicherzustellen, indem die Vorschrift über die Verfassungsänderung, Art.175 dahingehend geändert wird, daß die Abstimmung über die Verfassungsänderung nicht geheim, sondern offen stattfinden sollte. Dieser Vorschlag hätte allerdings dem bisherigen Verfahren unterlegen und wäre voraussichtlich an eben jenen Abweichlern gescheitert.

Am 23.7.1995 kam es überraschend zu einem erneuten, dieses Mal erfolgreichen Anlauf.

7. Die Verfassungsänderung 1995 im einzelnen

a. Präambel

Die Präambel zählt zwar gemäß Art. 176 der Verfassung zum Verfassungstext und ist damit rechtsverbindlich. Als eigenständiger Normtext kann sie dennoch nicht angesehen werden. Sie taugt allenfalls dazu, bei der Auslegung konkreterer Verfassungsnormen als Auslegungshilfe herangezogen zu werden¹¹. Diese Rolle ist allerdings nicht zu unterschätzen. Denn in der Präambel finden sich wesentliche Grundgedanken des Verfassungsgebers von 1982, dem damals noch regierenden Nationalen Sicherheitsrat der Übergangszeit, zu Staat und Gesellschaft. Das Verdikt der "Autoritätslosigkeit" ließ sich vor allem aus der Präambel herleiten.

Ein Vergleich der beiden Texte zeigt, daß aus der Präambel Passagen gestrichen worden sind, die einem an einer modernen Staatsauffassung im westeuropäischen Sinne orientierten Staatswesen nicht gut angestanden hätten. Verzichtet wurde etwa auf den "Heiligen Türkischen Staat"- hieraus wurde "Yüce - Groß"¹² - und auf den Versuch, über die Präambel den Staatsstreich vom 12.9.1980 zu legitimieren. Dennoch handelt es sich hier eher um kosmetische Korrekturen, weil die einschlägigen Bestimmungen, die der Staatsautorität gegenüber der Rechtsposition des Bürgers den Vorrang einräumen, nicht geändert worden sind. Auch der neue Präambeltext macht deutlich, daß an der kemalistischen Staatsideologie unverändert festgehalten wird, und zwar in einer Weise, die sich auch negativ auf die Gewährleistung von Grundrechten

11 Vgl. Art. 2 der Verfassung, der ausdrücklich auf die in der Präambel niedergelegten Grundsätze verweist.

12 "Groß" ist hier, wie bei Karl dem Großen, großzuschreiben.

auswirken kann; der Konflikt mit den Garantien der EMRK bleibt in der Präambel gewissermaßen vorprogrammiert. So ergibt sich schon aus der Präambel der Vorrang der nationalen Interessen gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit. Zwar können nationale Interessen grundsätzlich auch in einer modernen Verfassungsordnung westeuropäischer Prägung auf Grundrechte einschränkend wirken, doch geht der Begriff des nationalen Interesses unter türkischen Bedingungen über das nationale Überlebensinteresse oder legitime Staatsschutzinteresse weit hinaus. Er ist sowohl im Lichte der kemalistischen Staatsideologie zu sehen als auch im Zusammenhang mit dem Rahmen der nationalen Kultur und Zivilisation, innerhalb dessen sich der einzelne Bürger soll frei entfalten können. Im Ergebnis ist also auch die Präambel in dieser neuen Fassung mehr das Produkt nationalistischer Nabelschau als ein Dokument der Offenheit gegenüber europäischen Entwicklungen, in denen nationale Interessen mit gesamteuropäischen Interessen koordiniert und integriert werden.

b. Art. 33 (Vereinsfreiheit)¹³

Art. 33 wurde von Beginn an zu Recht kritisiert, weil diese Vorschrift nicht die Vereinigungsfreiheit gewährleistete, sondern darauf angelegt war, diese Freiheit auf ein Minimum-gewissermaßen auf den Kleintierzüchterverein mit weiteren Einschränkungen - zu reduzieren.

Gestrichen wurden zunächst einmal zwei Vorschriften, die ohnehin nie in der Lage waren, irgendeinen Sinn zu entwickeln. Ohne Sinn war etwa die Bestimmung, wonach ein Verstoß gegen die Regelungen des Art. 13 sanktioniert werden sollte. Bei Art.13 handelt es sich aber nicht um eine Vorschrift, gegen die "verstoßen" werden kann, sondern um die Bestimmung über die allgemeinen Grundrechtsschranken, die ohnehin für alle Grundrechtsvorschriften gelten, auch für Art.33. Die andere gestrichene Bestimmung, wonach bei nachträglich eintretender Gesetzeswidrigkeit eine "automatische" Auflösung des Vereins stattfinden sollte, war unpraktikabel, da es an einer Instanz fehlte, die eine entsprechende vollstreckbare Feststellung zu treffen, im Ergebnis also ein Verbot auszusprechen hatte, das wiederum gerichtlicher Kontrolle unterworfen war. Bei der Möglichkeit des Vereinsverbots ist es jedoch mit Modifikationen geblieben.

Die Bestimmung über die Möglichkeit des Vereinsverbots bzw. des Betätigungsverbots wurde von der Überlastung durch beschränkende Begriffe befreit. Dabei handelt es sich um Begriffe, die ohnehin zum Kanon der allgemeinen Schranken des Art.13 gehören und daher eine Beschränkung der Gründungs- und Betätigungsfreiheit im Vereinswesen auf Gesetzebene er-

¹³ Vgl. hierzu aus zivilrechtlicher Sicht Teoman Akunal, *Yeni Anayasal Düzenlemelerde Dernek Özgürlüğünün Boyutları*, IBD 1995, S. 199 ff.

möglichen. Wenn also insofern ein Fortschritt nur in redaktioneller Hinsicht zu verzeichnen ist, so ist jedenfalls zu begrüßen, daß ein Vereinsverbot bei "Gefahr im Verzuge" durch eine Verwaltungsbehörde einem engeren gerichtlichen Kontrollmechanismus unterworfen wurde. Interessant ist, daß der betroffene Bürger den Eilrechtsschutz nicht selbst suchen muß. Vielmehr hat die Verwaltungsbehörde selbst dafür zu sorgen, daß der Bürger seinen Rechtsschutz erhält - wenn nicht, entfällt die Wirksamkeit ihrer Entscheidung.

Die wohl wichtigste Änderung stellt die Aufhebung des Politikverbots dar. Durch den aufgehobenen Art.33 Abs. 4 war jegliche politische Betätigung der Vereine praktisch untersagt worden; ferner sollte eine Kooperation mit anderen Organisationen wie Parteien und Gewerkschaften unterbunden werden. Hierin hatte ein wesentliches Defizit im Demokratieverständnis der Verfassung von 1982 bestanden, so daß die Änderung insoweit ohne Zweifel als Fortschritt begrüßt werden kann.

Die dritte erwähnenswerte Änderung in diesem Zusammenhang betrifft schließlich Angehörige von Militär und Sicherheitskräften und Beamte. Zwar bleibt nach wie vor bedenklich, allein die Beamteneigenschaft als Anknüpfung für besondere Beschränkungen in der Verfassung festzuschreiben. Die Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ("in erforderlichem Maße") erlaubt jetzt jedoch, durch Gesetz und gegebenenfalls im Wege der Rechtsprechung eine Angleichung vorzunehmen, indem also etwa nur solche Vereinsmitgliedschaften unterbunden werden, die mit dem Treueverhältnis des beamteten Bürgers gegenüber dem Staat unvereinbar sind.

c. Aufhebung von Art.52

Auch in Art.52, der die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände (türk. einheitlich "sendika") betraf, fand sich wie im Vereinsrecht die unsinnige Vorschrift über das Verbot des Verstoßes gegen Art.13 und ein Politikverbot. Des weiteren war die Möglichkeit enger staatlicher Aufsicht über diese Verbände, insbesondere auch über deren Finanzen vorgesehen. Der Entfall dieser Bestimmung kann als positiver Schritt zur Demokratisierung im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts bzw. der Koalitionsfreiheit gewertet werden.

d. Art.53 (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Tarifautonomie, Beamten-gewerkschaften)¹⁴

Die Reform des recht ausführlichen Vorschriftenkanons zur Koalitionsfreiheit setzte auch bei Art.53 (Tariffreiheit) an. Auffallend ist hier vor allem die Erwähnung von Gewerkschaften im öffentlichen Dienst einschließlich der Beamten-gewerkschaften. Diese Neuregelung wirft zahlreiche Probleme auf und kann kaum als Demokratisierungsschritt begrüßt werden.

¹⁴ Zu den Beamten-gewerkschaften vgl. Christian Rumpf, *Barrieren auf dem Weg zur Gewerkschafts-freiheit für Beamte in der Türkei*, EuGRZ 1995, S. 390 ff.

Zunächst einmal hat der verfassungsändernde Gesetzgeber in schlechtem redaktionellen Stil Regelungen zu den Rechten von Beamtengewerkschaften getroffen, die eigentlich in ein Durchführungsgesetz gehören. Es hätte vollständig ausgereicht, die Möglichkeit der Gründung von Gewerkschaften durch öffentlich Bedienstete einschließlich der Beamten zu normieren. Denn dies ist der verfassungsrechtliche Kern dieser Bestimmung. Dieser verfassungsrechtliche Kern wiederum bringt nichts Neues, sondern bedeutet im Gegenteil einen Rückschritt im demokratischen Prozeß. Seit Jahren gibt es eine heftig geführte Diskussion um das Recht der Beamten, Gewerkschaften zu gründen. Auf der einen Seite stand die Regierung mit konsequent ablehnender Haltung, auf der anderen Seite zahlreiche Gewerkschaften im öffentlichen Dienst, die vor den Gerichten um ihre Existenzberechtigung kämpften. Die höchstrichterliche Rechtsprechung war sich uneins. So reichte etwa dem Staatsrat als oberstem Verwaltungsgericht die bisher bestehende verfassungsrechtliche Lücke zusammen mit den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation dafür aus, schon jetzt von einem Recht der Beamten zur Gründung von Gewerkschaften auszugehen¹⁵; gewerkschaftliche Betätigung konnte nach der Auffassung des Staatsrats einem Beamten daher nicht als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Der Kassationshof hatte in einigen Entscheidungen die gleiche Richtung eingeschlagen¹⁶, bremste sich allerdings durch eine im Mai 1995 ergangene Entscheidung des Großen Zivilsenats insoweit, als er zwar nicht von einem verfassungsrechtlichen Verbot der Gewerkschaftsgründung durch Beamte ausging, aber immerhin für die Gewährleistung eines entsprechenden Rechts eine eigenständige gesetzliche Regelung verlangte; die Konventionen Nr. 87 und 151 der Internationalen Arbeitsorganisation hielt er, anders als der Staatsrat und der 4. Senat des Kassationshofs, nicht für ausreichend¹⁷. Auf dieser restriktiven Linie bewegt sich nun der neue Art. 53 Abs. 3. Ein Recht auf Gewerkschaftsgründung durch Beamte setzt eine einschlägige gesetzliche Erlaubnis (Zulassung) voraus. Aus der Bestimmung ist noch nicht einmal eine Verpflichtung des Gesetzgebers herauszulesen, eine die Gewerkschaftsgründung durch Beamte erlaubende gesetzliche Regelung auch tatsächlich zu erlassen¹⁸. Jedenfalls ist der Neuregelung ein bedingter

15 Türkischer Staatsrat, Urt. v. 22.5.1991 (in deutscher Übersetzung), EuGRZ 1995, S. 162 f.

16 Türkischer Kassationshof, Urt. v. 16.12.1994 (Übersetzung), EuGRZ 1995, S. 159 ff.; Türkischer Kassationshof, Urt. v. 11.7.1994 (deutsche Übersetzung), EuGRZ 1995, S. 161.

17 Türkischer Kassationshof, Urt. v. 24.5.1995 (deutsche Übersetzung), EuGRZ 1995, S. 401 ff.

18 Die Formulierung des Textes ist unklar und offenbar ein Produkt der Unentschlossenheit des verfassungsändernden Gesetzgebers. Dieser Text stellt nicht ohne weiteres eine ausdrückliche Ermächtigung für den Gesetzgeber oder gar eine verpflichtende Anordnung dar, die Gründung von Gewerkschaften zuzulassen; er liest sich eher wie ein Anweisungskatalog für den Fall, daß der Gesetzgeber die Gründung von Beamtengewerkschaften zuläßt. Wenn diese Vorschrift eine Ermächtigung enthalten sollte, so ist zu hoffen, daß der Gesetzgeber tätig wird. Enthält sie eine Anordnung, so könnte sogar erwogen werden, eine Direktwirkung dieser Bestimmung dahingehend anzunehmen, daß im Falle des Untätigbleibens des Gesetzgebers ein direkter Anspruch der Betroffenen auf Gründung von Beamtengewerkschaften entsteht (vgl. etwa die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg zur Direktwirkung von Richtlinien).

Fortschritt insoweit zuzubilligen, als - wenn es zur Erlaubnis von Gewerkschaftsgründungen durch Beamte kommt - solchen Gewerkschaften automatisch auch die Tarifautonomie zuwächst. Unklar ist indessen, ob damit auch Beamtengehälter verhandelbar werden sollen. Dies wäre eine Revolution, die das türkische Beamtenrecht etwa vom konservativen deutschen Beamtenrecht deutlich abheben würde - sie ist eher unwahrscheinlich. In jedem Falle können die gewerkschaftsgründenden Beamten mit dieser Verfassungsbestimmung noch wenig anfangen. Sie müssen nun darauf warten, ob der Gesetzgeber gewillt ist, die Gründung von Gewerkschaften auch per Gesetz zuzulassen und damit den zur Zeit laufenden zahlreichen Verbotsprozessen ein Ende zu setzen. Selbst dann bleibt die Regelung ein Speer ohne Speerspitze : ein Streikrecht bleibt den öffentlich Bediensteten nach wie vor versagt.

e. Art.67 (Wahlrecht)

In der reformierten Fassung des Art.67 sind zwei wichtige Neuerungen enthalten. Nachdem es die türkische Regierung jahrzehntelang versäumt hat, sich um die Belange der zahlreichen im Ausland tätigen türkischen Staatsbürger zu kümmern, ist hier ein weiterer Schritt unternommen worden, die zahlenmäßig starke Diaspora besser an das Heimatland anzubinden. Bisher hatte die Wahlgesetzgebung zunächst die Wahlberechtigung der Auslandstürken davon abhängig gemacht, daß diese ihren Hauptwohnsitz in der Türkei beibehielten und ihre Stimme dann auch vor Ort abgaben. Ein gewisses Entgekommen bestand dann in der Einrichtung von Wahllokalen an den Grenzen. Die für die Angehörigen vieler europäischer Länder schon seit langem bestehende Möglichkeit der Konsulatswahl (Stimmabgabe in den örtlichen Konsulaten des Heimatstaates) oder der Briefwahl (Stimmabgabe per Post im Wahlbezirk des Herkunftsorts bzw. Hauptwohnsitzes) wurde nun endlich auch durch den türkischen Gesetzgeber (Verfassungsgeber) in Betracht gezogen. Für die Parlamentswahlen am 24.12.1995 war eine Durchführung der Neuregelung, die zwischenzeitlich gesetzlich verankert worden war, nicht mehr möglich. Auch die Herabsetzung des Wahlalters auf achtzehn Jahre kann als längst überfälliger Fortschritt bezeichnet werden. Die frühere umständliche Anknüpfung an den 20. Geburtstag im Jahre der Wahl oder Volksabstimmung ist entfallen, entscheidend ist jetzt, daß der Wahlbürger am Tag der Stimmabgabe das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Richtig war auch, daß die Verweigerung des Stimmrechts für Untersuchungshäftlinge gestrichen wurde.

f. Art.68 und 69 (Politische Parteien)

Umfassender ist die Reform der Vorschriften über die politischen Parteien ausgefallen, denen etwas mehr Betätigungsspielraum verschafft wurde. So war das früher herrschende Verbot der Bildung von Frauen- und Jugendgruppen

mit den Grundsätzen eines modernen Parteienstaates kaum in Einklang zu bringen. In der Tat paßte vor allem der Ausschluß der Jugend von eigenständiger, jugendorientierter Parteiarbeit in das Gesamtkonzept der Verfassung, das die Jugend weitgehend aus der Politik fernzuhalten suchte; für dieses Verbot sprach auch nicht, daß ein Teil des bürgerkriegsähnlichen Terrors vor dem 12.9.1980 von den Jugendgruppen politischer Parteien ausgegangen war. Für mehr Jugendfreundlichkeit sorgt auch die neue Bestimmung, daß Parteimitglied schon werden kann, wer das 18. Lebensjahr (früher: 21. Lebensjahr) vollendet hat. Das Verbot wiederum, Frauenorganisationen zu bilden, war nur damit zu erklären, daß die Errichtung solcher Organisationen durch den Verfassungsgeber als "kommunistisch" fehlinterpretiert wurde.

Zu begrüßen ist auch, daß organische Auslandskontakte der politischen Parteien jetzt wieder legal möglich sind. Türkische politische Parteien dürfen jetzt also offiziell auch im Ausland Vereinigungen gründen bzw. mit ihnen zusammenarbeiten. Dies wird vor allem denjenigen Parteien dienen, die in Deutschland bereits "informell" vertreten sind, wie etwa die RP mit der AMGT (Avrupa Milli Görüş Teşkilâtı); die Türk Ocakları und andere nationalistisch gesinnte Vereinigungen können jetzt ihre Verbindungen zur rechtsradikalen MHP offenlegen. Dies wird in Deutschland einerseits für mehr Transparenz sorgen, wird aber auch eine weitere Belebung der politischen Landschaft unter den Türken in Deutschland bringen, die man im Auge behalten sollte. Zu verstehen ist diese Öffnung jedoch auch im Hinblick auf die türkischen Hoffnungen auf einen EU-Beitritt: Abgeordnete türkischer Parteien im EP werden sich den dortigen Fraktionen anschließen müssen, wenn sie effektive Parlamentsarbeit mitgestalten wollen; schließlich dürfte auf der Hand liegen, daß die westlichen Demokratien nicht zuletzt deshalb in den verschiedensten Zusammenhängen enger zusammenrücken konnten, weil der Austausch nicht nur von Waren, sondern auch von Gedanken auf allen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ebenen intensiviert und von den einzelnen Staaten gefördert worden ist.

Geblichen ist allerdings das Verbot, aus dem Ausland oder von Ausländern materielle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu den Betätigungsschranken hinzugekommen sind die "Unabhängigkeit des Staates" und die Prinzipien der Gleichheit und des Rechtsstaates. Es bleibt insbesondere beim Gebot, sich an den Grundsätzen der laizistischen Republik zu orientieren. Neu aufgenommen wurde das Verbot, zur Begehung von Straftaten aufzufordern.

Endlich aufgeweicht (wenn auch noch nicht beseitigt) wurden die zahlreichen Beschränkungen der Möglichkeit, Parteimitglied zu werden. Mit dem Ausschluß von Universitätsangehörigen und Studenten, von Richtern und Staatsanwälten sowie Beamten und öffentlichen Angestellten und schließlich

Mitgliedern der Streit- und Polizeikräfte war ein erheblicher Bevölkerungsanteil aus der Parteipolitik ferngehalten worden. Die damit verbundene antidemokratische Depolitisierungstendenz wurde in begrenzter Form zurückgeschnitten, indem Universitätsangehörigen und Studenten der Zugang zu den Parteien nach Maßgabe eines Gesetzes ermöglicht werden soll. Dieser halbherzige Schritt wirft allerdings nun die Frage auf, welche Beschränkungen nun zu erwarten sind und was die betroffenen Personen von anderen politikinteressierten, mündigen Bürgern unterscheiden soll. Der Herausbildung eines gesellschaftsübergreifenden Demokratiebewußtseins und eines Verantwortungsgefühls für das Gemeinwesen dient es sicherlich nicht.

Nichts ändern wird der Entfall der Vorschrift, wonach der Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationshof die Tätigkeit der Parteien ständig zu überwachen hatte. Da ihm die Zuständigkeit für die Einleitung des Parteiverbotsverfahrens als Klagebehörde geblieben ist, wird er diese Beobachtungsfunktion selbstverständlich fortsetzen.

Auch bei der Kontrolle der Parteifinzen durch das Verfassungsgericht ist es geblieben. Diese Vorschrift, die dem Verfassungsgericht eine ihm eigentlich fremde Aufgabe zuweist, hat das Verfassungsgericht bisher unnötig belastet; es braucht oft mehrere Jahre bis zur Verkündung eines Abschlußberichts. Sinnvoll war es daher immerhin, in der Neuregelung den Rechnungshof als Hilfsorgan des Verfassungsgerichts mit einzubeziehen. Besser wäre es allerdings gewesen, diese Aufgabe ganz dem Rechnungshof zuzuweisen¹⁹.

Schließlich ist noch die völlig neue Regelung zur Parteifinanzierung hervorzuheben. Auch wenn das Motiv weniger im Bewußtsein der Erhaltung der Chancengleichheit für alle Parteien als in der Sicherstellung von Finanzquellen für die Parteien der abstimmenden Abgeordneten zu suchen sein dürfte, ist eine solche Regelung durchaus sinnvoll, um die gegenseitige Verantwortung von Parteien und Staat hervorzuheben und die Abhängigkeit der Parteien von privaten Zuwendungen und damit unter Umständen sachfremden Einflußmöglichkeiten zu verringern.

g. Art.75 (Zahl der Abgeordneten)

Die Abgeordnetenzahl ist von 450 auf 550 angehoben worden. Frühere Änderungsvorschläge hatten 600 Abgeordnete vorgesehen. Die Kritik an dieser Vorschrift knüpft vor allem daran an, daß die Nationalversammlung ohnehin infolge der Möglichkeit, die Regierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu ermächtigen, die Gesetzgebung weitestgehend der Regierung überlassen hat. Da die Abgeordneten neben ihren Gehältern und Entschädigungen auch Anspruch auf ein eigenes Häuschen in Ankara haben,

¹⁹ Zu beachten ist allerdings, daß die Gerichtsqualität des Rechnungshofs in der Türkei umstritten ist. Es müßte also jedenfalls seine Unparteilichkeit sichergestellt werden.

wird diese Bestimmung in erster Linie zugunsten neuer Pfründe eine zusätzliche Belastung des ohnehin schwer angeschlagenen Staatshaushalts herbeiführen, kaum jedoch die Effizienz der Arbeit der Nationalversammlung erhöhen. Einen Fortschritt im Demokratisierungsprozeß bedeutet die Änderung, die mit den nächsten allgemeinen Wahlen in Kraft treten sollte (Art.17 des Änderungsgesetzes) und daher seit den Wahlen am 24.12.1995 gilt, nicht.

h. Art.84 und 85 (Mandatsverlust)

Gespalten könnte man auf die Änderung der Art.84 und 85 reagieren. Art.84 galt als eine Reaktion der Generäle auf die unzähligen, häufig mit materiellen Gewinnen verbundenen Partei- und Fraktionswechsel, die wegen der dadurch ausgelösten ständigen Schwankungen bei den Mehrheitsverhältnissen vor dem Putsch im September 1980 als mitursächlich für die Verfassungskrise angesehen worden waren. Die durchaus begrüßenswerte Intention der Generäle war und ist jedoch mit einer solchen Regelung nicht zu erfüllen. Die Vorschrift lief leer, weil sehr schnell Umgehungsmöglichkeiten gefunden wurden, indem etwa Abgeordnete aus einer Partei austraten und sich als Parteilose dem Stimmverhalten der anderen Partei anschlossen oder eine eigene, neue Partei gründeten, die dann gegebenenfalls mit einer anderen Partei fusionierte.

In der Neuregelung spiegeln sich jetzt nicht nur Erfahrungen mit Umgehungsmanövern, sondern auch das Schicksal der kurdenfreundlichen DEP und ihrer Abgeordneten wieder. Jetzt können also die Abgeordneten beliebig die Parteien wechseln, ohne den Verlust des Mandats zu befürchten. Neu ist auch, daß im Falle eines Parteiverbots nicht mehr alle Mitglieder dieser Partei ihr Mandat verlieren müssen, sondern nur diejenigen, die das Verfassungsgericht als Mitverursacher für das Parteiverbot bezeichnet. Man mag darüber streiten, ob hier dem Verfassungsgericht nicht eine unangemessene Verantwortung für das Schicksal von Abgeordnetenmandaten aufgebürdet wird, weil die Feststellung der Ursächlichkeit des Verhaltens für ein Parteiverbot im Einzelfall außerordentlich schwierig sein kann. Da es in der politischen Praxis meist um kleine, aber agile Oppositionsparteien mit extremen bis extremistischen politischen Vorstellungen geht, ist schon jetzt abzusehen, welchen Angriffen das Verfassungsgericht seitens der jeweiligen Mehrheiten oder der jeweils anderen Parteien ausgesetzt sein wird, wenn es einzelne Abgeordnete einer verbotenen Partei im Parlament beläßt. Andererseits ist die Regelung insoweit zu begrüßen, als nach einem Parteiverbot gemäßigte Varianten einer entsprechenden politischen Strömung im Parlament vertreten bleiben können. Virulent ist dies etwa für die ehemaligen DEP-Abgeordneten²⁰,

20 Die DEP wurde am 16.6.1994 durch Urteil des Verfassungsgerichts verboten (RG Nr. 21976^{bis} v. 30.6.1994, S. 5 ff.).

die nicht führende Positionen innehatten. Schon jetzt wird diskutiert, ob diese Regelung auch für diejenigen Abgeordneten gelten soll, die nach dem Verbot der DEP ihr Mandat verloren haben, ohne im Zentrum des Parteiverbotsverfahrens vor dem Verfassungsgericht gestanden zu haben.

Die Möglichkeit des Mandatsverlusts wegen Straftaten ist nun nicht mehr auf bestimmte, unehrenhafte Straftaten begrenzt, sondern auf alle Straftaten erstreckt worden; Voraussetzung ist die rechtskräftige Verurteilung. Vor allem ist nun sichergestellt worden, daß der Mandatsverlust automatisch eintritt, so daß solche Abgeordnete nicht mehr durch eine entsprechende Mehrheit gedeckt werden können. Ob dies allerdings praktische Relevanz zeitigen wird, muß sich noch zeigen, da es überhaupt erst zu einem Strafverfahren kommt, wenn die Immunität aufgehoben worden ist. Hier aber hat sich die GNVT des häufigeren schon sehr zögerlich gezeigt. Als etwa im Februar 1994 die Immunität der DEP-Abgeordneten aufgehoben wurde, blieben über hundert weitere Akten mit zum Teil erheblichen Vorwürfen aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität im zuständigen Ausschuß liegen.

Die Vorschrift über den Zeitpunkt der Mandatsbeendigung im Falle eines Beschlusses des Verfassungsgerichts hat eine notwendige Klarstellung gebracht. Maßgeblich ist jetzt der Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Die Änderung des Art.85 ist lediglich redaktioneller Natur.

i. Art.93 (Zusammentritt nach den Parlamentsferien)

Mit der Verschiebung des Tages des Zusammentritts nach den Parlamentsferien vom 1. September auf den 1. Oktober hat sich die GNVT der Dauer der Schulferien angepaßt und bleibt dementsprechend länger als vorher (rund drei Monate) untätig.

j. Art.127 (Lokalverwaltungen)

Geändert wurde in dieser Bestimmung, die die Lokalverwaltungen und ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten regelt, die Möglichkeit der Zusammenlegung von Wahlgängen der Lokalwahlen und Parlamentswahlen für den Fall, daß die Lokalwahlen turnusmäßig in die zeitliche Nähe der Parlamentswahlen gerückt sind. Hierdurch wird der finanzielle und organisatorische Aufwand für die Abhaltung von Wahlen in der Summe ein wenig reduziert. Andererseits entfällt dadurch auch die mögliche Signal- und Kontrollwirkung der Lokalwahlen für eine amtierende Regierung. Aber auch dieser Nachteil ist begrenzt, da diese Wirkung auch durch Zwischenwahlen (Nachwahlen) erzielt wird, die von der Verfassung vorgesehen sind, weil das türkische Wahlsystem das Nachrückverfahren nicht kennt.

k. Art.135 (Berufsständische Vereinigungen)

Mit der alten Fassung des Art.135 waren die berufsständischen Vereinigungen, also Anwaltskammern, Ärztekammern, Architekten- und Ingenieurkammern, Handelskammern etc. engen Schranken in ihrer Betätigung und intensiver staatlicher Kontrolle ausgesetzt worden. Die wichtigste Änderung besteht im Wegfall des Politikverbots, das wie bei den Vereinen ausgestaltet gewesen war. Mit dem Verbot, sich außerhalb der Verbandszwecke zu betätigen, ist ausreichend sichergestellt, daß sich die Verbände bei ihrer für ein demokratisches Staatswesen, das heutzutage von der Vertretung von Kollektivinteressen mitgeprägt wird, notwendigen Pflege politischer Beziehungen im Rahmen ihrer Verbandsinteressen bewegen. Außerdem können Gewerkschaften sich jetzt auch in berufsständischen Vereinigungen aktiv betätigen. Geblieben ist es bei dem Verbot für Parteien, bei Wahlen in berufsständischen Vereinigungen Kandidaten aufzustellen. Ob es sinnvoll war, das Verbot parteipolitischer Agitation in berufsständischen Vereinigungen aufzuheben, ist bei Kenntnis der türkischen Verhältnisse keineswegs eindeutig zu beantworten. Schon bisher war es unangefochten üblich, daß sich bei Kammerwahlen verschiedene Listen mit verbandszweckfremden politischen Aussagen bekämpften (linke Listen gegen konservative oder islamisch orientierte Listen), doch besteht jetzt die Gefahr, daß die Kontrolle der politischen Parteien über diese Listen zu stark wird und damit eine überzogene Politisierung der Kammern entsteht, die die verbandszweckorientierte Kammerarbeit und Interessenvertretung aller Kammermitglieder letztlich in den Hintergrund treten läßt.

Im übrigen wurde wie bei den Vereinen der Mechanismus der Suspendierung der Verbandstätigkeit einem klareren Verfahren unterworfen.

l. Art.149 (Verfahren beim Verfassungsgericht)

Mit der Ergänzung des Art.149 ist lediglich eine bereits herrschende Praxis festgeschrieben worden: die Verteidigungsmöglichkeit der Parteivorstände im Parteiverbotsverfahren wurde nun ausdrücklich festgeschrieben. Anders als in den anderen Verfahren ist die Anhörung hier zwingend, da es nicht um die Auslegung von Gesetzestexten geht, sondern um die Bewertung und Einordnung von Handlungen, die ähnlich wie in einem Strafverfahren sanktioniert werden sollen.

m. Art.171 (Genossenschaftswesen)

Hält man sich vor Augen, daß neben landwirtschaftlichen Genossenschaften ein Hauptverbreitungsfeld für das Genossenschaftswesen im kollektiven Wohnungsbau entstanden ist, so mutete es in der Tat merkwürdig an, daß die Verfassung gegenüber Genossenschaften neben einem Politikverbot

wie bei den Vereinen eine beliebig intensive Kontrolle des Staates vorgesehen hatte. Die Streichung der entsprechenden Bestimmung ist daher positiv im Sinne des Demokratisierungsprozesses zu sehen.

8. Würdigung

Die Verfassungsänderung spiegelt insgesamt zunächst einmal die tiefgreifende Führungsschwäche der türkischen politischen Elite wider. Sie stellt einen halbherzigen ersten Schritt dar, der seinen Wert erst dann entfalten wird, wenn nicht nur die entsprechende Gesetzgebung ins Werk gesetzt, sondern der Reformansatz auch weiterentwickelt wird.

Im Hinblick auf den Demokratied Gedanken sind diejenigen Änderungen hervorzuheben, mit denen das Politikverbot und die umfassende Eingriffsgewalt des Staates im Vereins- Gewerkschafts- und Genossenschaftswesen sowie bei den berufsständischen Vereinigungen (Kammern) aufgehoben wurden. Dies ist ein wichtiger Einschnitt gegenüber dem umfassenden Konzept der Depolitisierung des öffentlichen Lebens, das die Generäle in der Verfassung untergebracht hatten. Insoweit entfernt sich die Verfassung nach der Änderung erstmals vom Verfassungskonzept der Putschisten vom 12. September 1980.

Einen Fortschritt stellt auch dar, daß die Jugend wieder stärker in das politische Alltagsgeschehen mit einbezogen wird. Zu begrüßen ist daher nicht nur die Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre, sondern auch die offenbar vorgesehene Öffnung der Parteien für die entsprechenden Altersgruppen und vor allem auch für die Studenten. Zu einer Herabsetzung des passiven Wahlalters von 30 Jahren, z.B. auf 25 Jahre, konnte sich der verfassungsändernde Gesetzgeber jedoch noch nicht durchringen.

Zu bedauern ist, daß im Grundrechtebereich zu wenig getan worden ist. Kaum diskutiert worden war etwa eine Aufhebung der Bestimmung des Art. 26 Abs. 3 Satz 1, wonach die Äußerung einer Meinung in einer bestimmten Sprache durch Gesetz verboten werden kann, sowie die parallele Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 im Rahmen der Regelung der Pressefreiheit. Zwar gibt es ein "Sprachenverbotsgesetz" seit 1991 nicht mehr²¹, doch werden hierdurch auch Regelungen in anderen Gesetzen wie etwa dem Vereinsgesetz oder dem Parteiengesetz gedeckt, die die Verwendung anderer Sprachen als des Türkischen verbieten. Solche Regelungen passen nicht in das Freiheitskonzept der EU-Mitgliedsstaaten oder der EMRK. Der einzige Fortschritt im Grundrechtebereich besteht darin, daß die Vereinsfreiheit ausgeweitet wurde, indem das Politikverbot aufgehoben wurde.

²¹ Vgl. noch Christian Rumpf, *Das türkische Sprachenverbotsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Türkei*, Orient 1989/3, S. 413 ff.

Im Bereich der sozialen Grundrechte wurde ebenfalls wenig geändert; bemerkenswert ist hier nur die Aufhebung des Politikverbots für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände. Die Arbeitgeber haben ihr Aussperrungsrecht behalten, die öffentlich Bediensteten dürfen nach wie vor nicht streiken und die Gründung von Gewerkschaften durch öffentlich Bedienstete ist, wie es auch schon der restriktivere Teil der höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne eine entsprechende Norm in der Verfassung festgestellt hatte, nur aufgrund eines Gesetzes möglich.

Einen Fortschritt stellt sicherlich die Ausweitung der Spielräume der Parteien dar. Sie profitieren sowohl von der Möglichkeit, Auslandskontakte zu knüpfen, als auch von der Aufhebung der Politikverbote der Vereine, Gewerkschaften, berufsständischen Vereinigungen und Genossenschaften.

Bezieht man den Umstand mit ein, daß die Aufhebung der Politikverbote zugleich den Parteien dient, so entsteht insgesamt der Eindruck, daß der Schwerpunkt der Verfassungsänderung auf Bestimmungen liegt, die die Abgeordneten unmittelbar interessieren. Manifest wird dies in der überflüssigen Erhöhung der Abgeordnetenzahl, aber auch in der Aufhebung der ohnehin leerlaufenden Parteiwechselverbote während der Legislaturperiode.

Zu beachten ist schließlich, daß die Verfassungsänderung bis auf einige Ausnahmen keine selbstvollziehenden Normen geschaffen hat. Soweit es die Aufhebung der Politikverbote angeht, sind noch die entsprechenden Gesetze zu ändern; die Möglichkeit der Gewerkschaftsgründung, des Beitritts von Hochschulangehörigen und Studenten zu Parteien muß noch durch entsprechende gesetzgeberische Tätigkeit sichergestellt werden. Hier zeigt sich die schlechte Vorbereitung des Vorhabens einer Veränderung des Verfassungssystems: die "Pakete" haben weitgehend auf kongruente Vorschläge zur Änderung der betroffenen Gesetze verzichtet.

Insgesamt sind neben eindeutigen Fortschritten bei den Demokratisierungsbemühungen auf Verfassungsebene und der Absicherung des laizistischen Systems auch erhebliche Defizite geblieben. Übergangs-Art.15 entzieht weiterhin die Gesetze der Übergangszeit der richterlichen Kontrolle²², geblieben ist auch die Institutionalisierung nationaler Kulturpolitik, die "Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte" (Art.134), das eine der Staatsideologie angepaßte Kulturpolitik wissenschaftlich unterstützen soll und dessen Herausnahme aus der Verfassung ursprünglich einmal von der Regierung vorgesehen worden war²³. Unberührt blieb auch der Hohe Richter- und Staatsanwälterat (Art.159), ein Organ, das die Unabhängigkeit der Justiz

22 Insoweit hat der Entwurf überraschend gerade die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

23 Die Herausnahme aus der Verfassung hätte natürlich nicht unbedingt eine Auswirkung auf den Fortbestand dieser Institution gehabt.

sicherstellen soll, jedoch zu sehr unter dem Einfluß seines Vorsitzenden von Amts wegen, des Justizministers steht, der auch den materiellen und personellen Unterbau des ansonsten aus obersten Richtern und Staatssekretär im Justizministerium bestehenden Rates zur Verfügung stellt und kontrolliert.

Zum Schluß ist noch darauf hinzuweisen, daß die Frage der Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für einen Beitritt zur EU- jedenfalls öffentlich - nicht diskutiert wurde, obwohl der Einfluß europäischen Drucks auf den Verfassungsänderungsprozeß kaum zu leugnen sein dürfte. Da das gegenwärtige Verfassungskonzept die Abgabe von Souveränitätsrechten ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Verfassung verbietet, bleibt, bezogen auf eine Integration in Europa, insoweit ein weiteres wichtiges Defizit des türkischen Verfassungssystems aufrechterhalten.

Anhang : Verfassungstext alt und neu im Vergleich

Präambel

(alt) "Diese Verfassung,

welche im Anschluß an die Operation vom 12.9.1980, die auf den Ruf des Volkes hin von den Türkischen Streitkräften, die einen untrennbaren Teil des Türkischen Volkes bilden, durchgeführt wurde, als der Zeitpunkt des Ausbruchs eines gegen die Einheit des ewigen Türkischen Vaterlandes und Volkes und die Existenz des heiligen Türkischen Staates gerichteten und im Laufe des Zeitalters der Republik nie gesehenen spalterischen und zerstörerischen blutigen Bürgerkrieges nahe war,

in legitimer Vertretung der Türkischen Nation von der Beratenden Versammlung ausgearbeitet und vom Nationalen Sicherheitsrat in die letzte Form gebracht, vom Türkischen Volk angenommen und gutgeheißen und unmittelbar durch Es gegeben wurde,

wird, um sie in der Idee, dem Glauben und der Entschlossenheit, daß

- entsprechend der Auffassung vom Nationalismus, wie sie Atatürk, der Gründer der Republik Türkei, der unsterbliche Führer und einzigartige Held, verkündet hat, und im Sinne Seiner Reformen und Prinzipien,
- unerschütterlich gerichtet auf ewige Existenz, Wohlergehen, materielles und ideelles Glück und das Erreichen eines zeitgemäßen Zivilisationsstandes der Republik Türkei als gleichberechtigtes, ehrenhaftes Mitglied der Völkerfamilie der Welt,
- der absolute Vorrang des Volkswillens, die Souveränität uneingeschränkt und unbedingt der Türkischen Nation zustehe und

keine Person oder Institution, welche diese im Namen des Volkes auszuüben zuständig ist, von der in dieser Verfassung bestimmten freiheitlichen Demokratie und von der von ihren Merkmalen bestimmten Rechtsordnung abweichen werde,

- die Gewaltenteilung nicht eine Vorrang gewährende Reihenfolge der Staatsorgane bedeute, sie aus dem Gebrauch bestimmter Zuständigkeiten des Staates und damit in einer begrenzten zivilisierten Arbeitsteilung und Zusammenarbeit bestehe und ein Primat nur der Verfassung und den Gesetzen zukommen,
- keine Meinung und Ansicht gegenüber den türkischen nationalen Interessen, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von türkischem Dasein, Staat und Staatsgebiet, den geschichtlichen und ideellen Werten des Türkentums und dem Nationalismus, den Prinzipien und Reformen sowie dem Zivilisationismus Atatürks werde geschützt und heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates werden vermischt werden,
- jeder türkische Staatsbürger gemäß den Erfordernissen der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit die Grundrechte und-freiheiten dieser Verfassung genieße und von seiner Geburt an das Recht und die Möglichkeit habe, innerhalb der nationalen Kultur-, Zivilisations- und Rechtsordnung ein würdiges Leben zu führen und seine materielle und ideelle Existenz in diesem Sinne zu entfalten,
- die türkischen Staatsbürger insgesamt in nationalem Stolz, in nationaler Freude und nationalem Leid, in ihren Rechten und Pflichten gegenüber dem nationalen Dasein, in Segen und Mühsal sowie in jeglicher Manifestation des Nationallebens geeint seien, in den Gefühlen der absoluten Achtung des Rechts und der Freiheit des anderen und der gegenseitigen herzlichen Liebe und Brüderlichkeit sowie im Verlangen und Glauben an "Frieden im Lande - Frieden in der Welt" ein Leben voll Heil zu führen das Recht haben,

zu verstehen und in diesem Sinne in Ehrfurcht vor ihrem Wert und Geist auszulegen und zu gebrauchen, von der Türkischen Nation der Liebe der Demokratie innig verbundenen türkischen Kinder zu Vaterland und Volk übergeben und anvertraut."

(neu) "Diese Verfassung, die die ewige Existenz des türkischen Vaterlandes und der türkischen Nation sowie die unteilbare Einheit des Großen Türkischen Staates zum Ausdruck bringt, wird, um entsprechend der Auffassung vom Nationalismus, wie sie Atatürk, der Gründer der Republik Türkei, der unsterbliche Führer und einzigartige Held, verkündet hat;

mit der Zielrichtung, die ewige Existenz, die Wohlfahrt, das materielle und geistige Glück der Republik Türkei als ehrenvolles und gleichberechtigtes Mitglied der Völkerfamilie der Welt entschlossen auf das Niveau moderner Zivilisation zu heben;

in dem Gedanken, dem Glauben und der Entschlossenheit,

daß der absolute Vorrang des Volkswillens, die Souveränität uneingeschränkt und unbedingt der Türkischen Nation zustehe und keine Person oder Institution, welche diese im Namen des Volkes auszuüben zuständig ist, von der in dieser Verfassung bestimmten freiheitlichen Demokratie und der von ihren Erfordernissen bestimmten Rechtsordnung abweichen werde,

daß die Gewaltenteilung nicht eine Vorrang gewährende Reihenfolge der Staatsorgane bedeutet, sie aus dem Gebrauch bestimmter Zuständigkeiten des Staates und damit in einer begrenzten zivilisierten Arbeitsteilung und Zusammenarbeit besteht und ein Primat nur der Verfassung und den Gesetzen zukommt,

daß keine Meinung und Ansicht gegenüber den türkischen nationalen Interessen, der türkischen Existenz, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatvolk, den geschichtlichen und ideellen Werten des Türkentums und dem Nationalismus, den Prinzipien und Reformen sowie dem Zivilisationismus Atatürks geschützt wird und heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates werden vermischt werden,

daß jeder türkische Staatsbürger gemäß den Erfordernissen der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit die Grundrechte und -freiheiten dieser Verfassung genieße und von seiner Geburt an das Recht und die Möglichkeit habe, innerhalb der nationalen Kultur- Zivilisations- und Rechtsordnung ein würdiges Leben zu führen und seine materielle und ideelle Existenz in diesem Sinne zu entfalten,

daß die türkischen Staatsbürger insgesamt in nationalem Stolz und nationalem Leid, in nationaler Freude und nationalem Schicksal, in ihren Rechten und Pflichten gegenüber der nationalen Existenz, in Segen und Mühsal sowie in jeglicher Manifestation des Nationallebens geeint seien, in den Gefühlen der entschiedenen Achtung der Rechte und der Freiheiten des anderen und der gegenseitigen herzlichen Liebe und Brüderlichkeit sowie im Verlangen und Glauben an "Frieden im Lande - Frieden in der Welt" ein Leben voll Heil zu führen das Recht haben,

zu verstehen und in diesem Sinne in Ehrfurcht und absoluter Treue gegenüber ihrem Wort und Geist auszulegen und zu gebrauchen,

von der Türkischen Nation der Liebe der der Demokratie innig verbundenen türkischen Kindern zu Vaterland und Volk übergeben und anvertraut".

Art.33 (Vereinsfreiheit)

(alt) "Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis einen Verein zu gründen.

Um einen Verein gründen zu können, genügt es, die im Gesetz bestimmten Informationen und Dokumente bei der im Gesetz aufgeführten zuständigen Behörde einzureichen. Im Falle der Feststellung der Gesetzeswidrigkeit dieser Informationen und Dokumente ruft die zuständige Behörde wegen der Aussetzung der Betätigung oder der Schließung des Vereins das Gericht an.

Niemand darf gezwungen werden, Mitglied eines Vereins zu werden oder zu bleiben. Die beim Gebrauch der Vereinigungsfreiheit zu beachtenden Formen, Bedingungen und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Vereine dürfen weder den Beschränkungen des Artikels 13 zuwiderhandeln noch politische Ziele verfolgen, sich politisch betätigen, von politischen Parteien unterstützt werden und diese unterstützen, zu diesem Zweck mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen gemeinsam tätig werden.

Vereine, die den Zweck und die Voraussetzungen der Gründung verlieren oder ihre gesetzlich vorgesehene Verpflichtungen nicht erfüllen, gelten als von selbst aufgelöst.

Vereine können in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen durch richterliche Entscheidung geschlossen werden. Sie können, wenn im Hinblick auf den Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der nationalen Souveränität, der öffentlichen Ordnung, der Rechte und Freiheiten anderer und wenn im Hinblick auf die Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzuge ist, bis zur richterlichen Entscheidung durch die Anordnung einer gesetzlich ermächtigten Behörde von der Betätigung ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes steht einer anderweitigen Beschränkung des Vereinsgründungsrechtes oder einem Verbot des Gebrauchs dieser Freiheit durch die Angehörigen der Streitkräfte und Polizeikräfte sowie des öffentlichen Dienstes nicht entgegen.

Die Vorschrift dieses Artikels gilt auch für Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen."

(neu) "Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis einen Verein zu gründen.

Um einen Verein gründen zu können, genügt es, die im Gesetz bestimmten Informationen und Dokumente bei der im Gesetz aufgeführten zuständigen Behörde. Im Falle der Feststellung der Gesetzeswidrigkeit dieser Informationen und Dokumente ruft die zuständige Behörde wegen der Aussetzung der Betätigung oder der Schließung des Vereins das Gericht an.

Niemand darf gezwungen werden, Mitglied eines Vereins zu werden oder zu bleiben. Die beim Gebrauch der Vereinigungsfreiheit zu beachtenden Formen, Bedingungen und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Durch richterliche Entscheidung können in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen Vereine geschlossen oder ihre Betätigung ausgesetzt werden. Ist im Hinblick auf die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Verhinderung von Straftaten oder ihrer Fortsetzung oder eine Festnahme Gefahr im Verzuge, so kann durch Gesetz eine Behörde zur Aussetzung der Betätigung des Vereins ermächtigt werden. Die Entscheidung dieser Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter zur Zustimmung zu unterbreiten. Der Richter verkündet seine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden; andernfalls tritt die Verwaltungsentscheidung außer Kraft.

Die Vorschrift des ersten Absatzes steht einer Beschränkung durch Gesetz im erforderlichen Maß zulasten der Angehörigen der Streitkräfte und Polizeikräfte sowie des öffentlichen Dientes nicht entgegen.

Die Vorschrift dieses Artikels gilt auch für Stiftungen."

Auf.52 (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Politikverbot) (aufgehoben)

"Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände dürfen weder den Beschränkungen des Artikels 13 zuwiderhandeln noch politische Ziele verfolgen, sich politisch betätigen, von politischen Parteien unterstützt werden und diese unterstützen, zu diesen Zwecken mit Vereinen, berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen gemeinschaftlich tätig werden.

Die gewerkschaftliche Betätigung am Arbeitsplatz bedeutet nicht das Recht, an diesem Arbeitsplatz nicht zu arbeiten.

Die verwaltungsmäßige und finanzielle Kontrolle des Staates über die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die Art der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberverband werden durch Gesetz geregelt.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände dürfen ihre Einnahmen nicht zweckwidrig verwenden; alle ihre Einnahmen werden bei den staatlichen Banken eingelegt."

Art.53 (Tariffreiheit)

"Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, zur gegenseitigen Regelung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und Arbeitsbedingungen Tarifverträge abzuschließen.

Wie der Tarifvertrag abzuschließen ist, wird durch Gesetz geregelt.

Auf einen Arbeitsplatz darf für dieselbe Periode nicht mehr als ein Tarifvertrag abgeschlossen und angewendet werden.

(eingefügt) Die Gewerkschaften und Dachorganisationen, deren Gründung durch die unter Art.128 Absatz 1 fallenden öffentlichen Bediensteten durch Gesetz zugelassen wird und die nicht von den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift und Art.54 erfaßt werden, können im Namen ihrer Mitglieder vor den Gerichten Klage erheben und mit der Verwaltung ihren Zwecken entsprechend Tarifverhandlungen führen. Wird nach den Tarifverhandlungen eine Vereinbarung erzielt, so wird der verhandelte Text von den Parteien unterzeichnet. Dieser verhandelte Text wird zum Zwecke des Erlasses geeigneter Verwaltungsbestimmungen und gesetzlicher Regelungen dem Ministerrat zur weiteren Veranlassung unterbreitet. Wird am Ende der Tarifverhandlungen eine Vereinbarung nicht unterzeichnet, werden diejenigen Punkte, über die Übereinstimmung erzielt worden ist und diejenigen, über die eine Übereinstimmung nicht erzielt worden ist, in ein von den Parteien zu unterzeichnenden Protokoll aufgenommen und zur weiteren Veranlassung dem Ministerrat unterbreitet. Die Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Absatzes werden durch Gesetz geregelt."

Art.67 (Wahlrecht)

(alt) "Die Staatsbürger haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden sowie sich unabhängig oder innerhalb einer politischen Partei politisch zu betätigen und an Volksabstimmungen teilzunehmen.

Wahlen und Volksabstimmungen werden nach den Grundsätzen der freien, gleichen, geheimen, einstufigen und allgemeinen Abstimmung, der offenen Auszählung und Stimmenberechnung unter der Leitung und Kontrolle der Gerichtsbarkeit durchgeführt.

Jeder türkische Staatsbürger, der im Jahre der Wahlen oder der Volksabstimmung ohne Rücksicht auf den Monat oder den Tag zwanzig Jahre alt wird, hat das Recht zu wählen und an Volksabstimmungen teilzunehmen.

Der Gebrauch dieser Rechte wird durch Gesetz geregelt.

Soldaten und Unteroffiziere unter Waffen, Militärschüler, Untersuchungs- und Strafgefangene in Untersuchungs- und Strafgefängnissen haben kein Stimmrecht."

(Abs. 2 und 3 neu) "Wahlen und Volksabstimmungen werden nach den Grundsätzen der freien, gleichen, geheimen, einstufigen und allgemeinen Abstimmung, der offenen Auszählung und Stimmenberechnung unter der Leitung und Kontrolle der Gerichtsbarkeit durchgeführt. Durch Gesetz werden praktikable Maßnahmen bestimmt, die zum Zweck der Ermöglichung der Ausübung des Wahlrechts durch die im Ausland befindlichen türkischen Staatsangehörigen, zu treffen sind.

Jeder türkische Staatsbürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht zu wählen und an Volksabstimmungen teilzunehmen."

(Abs.5 und 6 neu) :

"Soldaten und Unteroffiziere unter Waffen, Militärschüler und Strafgefangene in Strafgefängnissen haben kein Stimmrecht. Im Hinblick auf die Stimmabgabe von in Straf- und Untersuchungsgefängnissen befindlichen Untersuchungsgefangenen werden die zur Gewährleistung der Wahlsicherheit bei der Auszählung und Berechnung der Stimmen notwendigen Maßnahmen durch den Hohen Wahlrat bestimmt und [die Wahl] unter der Leitung und Kontrolle des zuständigen Richters durchgeführt.

Die Wahlgesetze werden in einer Weise gestaltet, die mit Repräsentationsgerechtigkeit und Stabilität der Staatsführung vereinbar ist."

Art.68, 69 (politische Parteien)

(alt) "Art.68 - Die Staatsbürger haben das Recht, politische Parteien zu gründen und verfahrensgemäß in die Parteien einzutreten und aus den Parteien auszuschcheiden. Für die Mitgliedschaft in einer Partei ist die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres Voraussetzung.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Bestandteile des demokratischen politischen Lebens.

Die politischen Parteien werden ohne vorherige Erlaubnis gegründet und betätigen sich im Rahmen der Vorschriften der Verfassung und der Gesetze.

Die Satzungen und Programme der Parteien dürfen der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den Menschenrechten, der nationalen

Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik nicht entgegenstehen.

Politische Parteien, welche die Verteidigung oder Einrichtung der Herrschaft einer Klasse oder einer Gruppe oder irgendeiner Diktatur zum Ziel haben, dürfen nicht gegründet werden.

Die politischen Parteien dürfen im Ausland weder eine Organisation bilden noch tätig werden, keine Frauenabteilungen, Jugendabteilungen oder in ähnlicher Weise unterschiedene Nebenorganisationen einrichten und keine Stiftungen gründen.

Richter und Staatsanwälte, Angehörige der Organe der hohen Gerichtsbarkeit, Inhaber von Lehraufgaben an den Hochschulanstalten, die Mitglieder des Hochschulrates, Angehörige der Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Beamtenstatus und die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, welche ihrer ausgeübten Funktion nach keine Arbeiter sind, Schüler und Studenten sowie die Angehörigen der Streitkräfte dürfen politischen Parteien nicht beitreten.

Art.69- Die politischen Parteien dürfen sich außerhalb ihrer Satzungen und Programme nicht betätigen; sie dürfen die Beschränkungen des Artikels 14 der Verfassung nicht überschreiten : diejenigen, die dies tun, werden endgültig geschlossen²⁴.

Die politischen Parteien dürfen zur Fortführung und Stärkung ihrer eigenen Politik mit Vereinen, Arbeitnehmer - und Arbeitgeberverbänden, Stiftungen, Genossenschaften, berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Dachorganisationen nicht zusammenarbeiten und keine politischen Verbindungen herstellen. Sie dürfen von ihnen keine finanzielle Unterstützung empfangen.

Die Tätigkeit und die Entscheidungen innerhalb der politischen Parteien dürfen demokratischen Grundsätzen nicht entgegenstehen.

Die finanzielle Kontrolle der politischen Parteien erfolgt durch das Verfassungsgericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik²⁵ überprüft im Nachhinein und mit Vorrang die Übereinstimmung der Satzungen und Programme sowie der rächtchen Umstände der Gründer der zu gründenden Parteien mit den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze und ihre Gründung; sie beobachtet ihre Aktivitäten.

24 Vgl. Art.69 Abs.6.

25 .. beim Kassationshof.

Die Schließung der politischen Parteien erfolgt durch Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgrund einer Klage, die von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik zu erheben ist.

Die Gründer und führenden Funktionäre aller Ebenen einer geschlossenen Partei dürfen nicht Gründer, führende Funktionäre oder Revisoren einer neuen Partei werden, auch darf keine Partei gegründet werden, deren Mitglieder mehrheitlich Angehörige einer geschlossenen Partei waren.

Die politischen Parteien dürfen von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen sowie Vereinen und Gruppen im Ausland keinerlei Hilfe in Sachen oder Geld annehmen, Anordnungen empfangen und sich an deren gegen die Unabhängigkeit und Gebietseinheit der Türkei gerichteten Entscheidungen und Tätigkeiten beteiligen. Politische Parteien, welche gegen die Vorschriften dieses Abschnitts verstoßen, werden endgültig geschlossen.

Gründung und Tätigkeiten, Kontrolle und Schließung der politischen Parteien werden im Rahmen der vorstehenden Grundsätze durch Gesetz geregelt."

(neu) "Art.68- Die Staatsbürger haben das Recht, politische Parteien zu gründen und verfahrensgemäß in die Parteien einzutreten und aus den Parteien auszuschneiden. Für die Mitgliedschaft in einer Partei ist die Vollerfüllung des achtzehnten Lebensjahres Voraussetzung.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Bestandteile des demokratischen politischen Lebens.

Die politischen Parteien werden ohne vorherige Erlaubnis gegründet und betätigen sich im Rahmen der Vorschriften der Verfassung und der Gesetze.

Die Satzungen und Programme der Parteien dürfen der Unabhängigkeit des Staates, der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den Menschenrechten, den Prinzipien der Gleichheit und des Rechtsstaats, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik nicht entgegenstehen; sie dürfen nicht die Diktatur einer Klasse oder Gruppe oder irgendeine andere Form der Diktatur verteidigen oder das Ziel ihrer Errichtung verfolgen; sie dürfen nicht zu Straftaten auffordern.

Richter und Staatsanwälte, Angehörige der Organe der hohen Gerichtsbarkeit einschließlich des Rechnungshofs, Angehörige der Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Beamtenstatus und die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, welche ihrer ausgeübten Funktion nach keine Arbeiter sind, Schüler in voruniversitären Einrichtungen sowie die Angehörigen der Streitkräfte dürfen politischen Parteien nicht beitreten.

Der Beitritt zu Parteien von Personen, die in der Hochschullehre tätig sind, wird durch Gesetz geregelt. Das Gesetz darf diesen Personen die Übernahme von Parteiämtern außerhalb der Zentralorgane nicht erlauben und regelt die Grundsätze, an die sich die in der Hochschullehre tätigen Personen an den Hochschuleinrichtungen zu halten haben.

Die Grundsätze, wonach Studenten Mitglieder in politischen Parteien werden können, werden durch Gesetz bestimmt.

Der Staat unterstützt die politischen Parteien in ausreichendem und gerechtem Maße finanziell. Die Grundsätze der den Parteien zu gewährenden Unterstützung, der Mitgliedsbeiträge und der Spenden werden durch Gesetz geregelt.

Art.69- Die Betätigung der politischen Parteien, ihre internen Regelungen und Arbeiten entsprechen demokratischen Grundsätzen. Die Anwendung dieser Grundsätze wird durch Gesetz geregelt.

Politische Parteien dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.

Die Einkünfte und Ausgaben der Parteien müssen ihren Zwecken entsprechen. Die Anwendung dieser Regel wird durch Gesetz bestimmt. Die Feststellung der Gesetzmäßigkeit des Vermögenserwebs, der Einkünfte und Ausgaben der Parteien durch das Verfassungsgericht, die diesbezüglichen Kontrollverfahren und die im Falle von Verstößen zu verhängenden Sanktionen werden durch das Gesetz angeordnet. Das Verfassungsgericht stellt bei Erfüllung dieser Aufgabe die Unterstützung durch den Rechnungshof sicher. Die im Anschluß an diese Kontrolle durch das Verfassungsgericht erlassenen Entscheidungen sind unanfechtbar.

Die Schließung der politischen Parteien erfolgt durch Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgrund einer Klage, die von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik zu erheben ist.

Wird ein Verstoß der Satzung und des Programms einer Partei gegen die Bestimmungen des Art.68 Abs.4 festgestellt, ergeht die Entscheidung auf endgültige Schließung.

Eine Entscheidung auf endgültige Schließung einer Partei, die wegen gegen die Bestimmungen des Art.68 Abs.4 verstoßender Betätigung ausgesprochen wird, erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, daß diese Art von Betätigung schwerpunktmäßig betrieben wird.

Eine endgültig geschlossene Partei darf unter einem anderen Namen nicht wiedergegründet werden.

Mitglieder einschließlich von Gründungsmitgliedern, deren Erklärungen oder Aktivitäten die Ursache für die endgültige Schließung waren, dürfen fünf

Jahre nach Bekanntgabe des begründeten Urteils des Verfassungsgerichts auf endgültige Schließung im Amtsblatt weder Gründer, noch Mitglied, noch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsorgans einer Partei werden.

Politische Parteien, die aus dem Ausland, von internationalen Organisationen und natürlichen oder juristischen Personen, die nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, materielle Hilfe erhalten, werden endgültig geschlossen.

Die Gründung und Arbeitsweise der Parteien, ihre Kontrolle und ihre Schließung sowie die Wahlkosten der Parteien und ihrer Kandidaten sowie das entsprechende Verfahren werden im Rahmen der vorstehenden Grundsätze durch Gesetz geregelt."

Art.84, 85 (Mandatsverlust)

(alt) "Art.84- Über den Verlust des Mandats von denjenigen, welche zurücktreten, wegen einer die Wählbarkeit zur Großen Nationalversammlung der Türkei hindernden Straftat verurteilt werden, entmündigt werden, ihre Partei verlassen und in eine andere Partei eintreten oder außer in den Übergangsregierungen während der Wahlen im Ministerrat ein Amt übernehmen, welche eine mit dem Mandat nicht vereinbare Tätigkeit annehmen, an den Arbeiten der Nationalversammlung innerhalb eines Monats insgesamt fünf Sitzungstage lang unentschuldig nicht teilnehmen, wird mit der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder ein Beschluß gefaßt.

Ein Abgeordneter, der aus seiner Partei austritt, darf in einer späteren Wahl von den Organen der Hauptzentrale irgendeiner im Austrittszeitpunkt existierenden Partei nicht als Kandidat aufgestellt werden.

Das Mandat des Abgeordneten, dessen Handlungen und Äußerungen in der Entscheidung des Verfassungsgerichts als Ursache für die Schließung der Partei bezeichnet werden, und die Mandate der anderen Abgeordneten, welche zur Zeit der Erhebung der Klage auf Schließung der daraufhin endgültig geschlossenen politischen Partei deren Mitglieder waren, enden mit der Zustellung der Schließungsentscheidung an das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei.

Art.85- Wird von der Nationalversammlung ein Beschluß auf Aufhebung der Immunität oder Verlust des Mandats gefaßt, so kann innerhalb einer Woche von dem Zeitpunkt des Beschlusses an das betroffene Mitglied oder irgendein Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Anfechtung des Beschlusses das Verfassungsgericht mit der Behauptung seiner Verfassungswidrigkeit oder Unvereinbarkeit mit den Vorschriften der Geschäftsordnung anrufen. Das Verfassungsgericht entscheidet über das Anfechtungsverlangen innerhalb von fünfzehn Tagen."

(neu) "Art.84- Über den Verlust den Mandats desjenigen Abgeordneten, der das Mandat niederlegt, wird nach Feststellung der Gültigkeit der Mandatsniederlegung seitens des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Türkei durch das Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei entschieden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit entfällt das Mandat mit der Bekanntgabe gegenüber dem Plenum.

Die Entziehung des Mandats eines Abgeordneten, der fortgesetzt eine gemäß Art.82 inkompatible Aufgabe oder Tätigkeit wahrnimmt, erfolgt auf einen entsprechenden Feststellungsbericht des zuständigen Ausschusses das Plenum in geheimer Abstimmung.

Dem Abgeordneten, der an der Parlamentsarbeit ohne Entschuldigung oder Genehmigung innerhalb eines Monats insgesamt an fünf Sitzungstagen nicht teilgenommen hat, kann nach Feststellung durch das Parlamentspräsidium durch Beschluß des Plenums mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder das Mandat entzogen werden.

Das Mandat des Abgeordneten, dessen Äußerungen und Handlungen in der unanfechtbaren Entscheidung des Verfassungsgerichts als Ursache für die endgültige Schließung der Partei bezeichnet werden, endet mit der Bekanntmachung der begründeten Entscheidung im Amtsblatt. Das Präsidium der Großen Nationalversammlung vollzieht diese Entscheidung unverzüglich und informiert das Plenum.

Art.85- Wird ein Beschluß auf Aufhebung der Immunität oder gemäß Art.84 Abs. 1, 3 oder 4 auf Verlust des Mandats gefaßt, so kann innerhalb von sieben Tagen von dem Zeitpunkt des Beschlusses des Plenums des Parlaments an das betroffene Mitglied oder ein anderes Mitglied zur Anfechtung des Beschlusses das Verfassungsgericht mit der Behauptung seiner Verfassungswidrigkeit, Gesetzwidrigkeit oder Unvereinbarkeit mit der Geschäftsordnung anrufen. Das Verfassungsgericht entscheidet über das Anfechtungsverlangen unanfechtbar innerhalb von fünfzehn Tagen."

Art.127 (Lokalverwaltung, Wahlen)

(alt) "Die lokalen Verwaltungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Provinz-, Stadt- oder Dorfbevölkerung gebildet, deren Entscheidungsorgane, welche von wahlberechtigten Bürgern gewählt werden, im Gesetz aufgeführt werden.

Aufbau, Aufgaben und Kompetenzen der lokalen Verwaltungen werden dem Prinzip der Selbstverwaltung gemäß durch Gesetz geregelt.

Die Wahlen zu den lokalen Verwaltungen werden gemäß den Grundsätzen in Artikel 67 der Verfassung alle fünf Jahre durchgeführt. Die Große National-

versammlung der Türkei kann beschließen, die Wahlen bis zu einem Jahr vorzuziehen. Werden Mandate vor Ablauf der Periode frei, finden Zwischenwahlen statt. Der Zeitpunkt für die Zwischenwahlen wird durch Gesetz bestimmt. Das Gesetz kann für die großen Siedlungszentren besondere Verwaltungsformen einführen.

Die Abhilfe von Beschwerden im Zusammenhang mit der Erlangung und die Nachprüfung bei Verlust der Organeigenschaft von gewählten Organen lokaler Verwaltungen erfolgt im Rechtswege. Der Innenminister kann jedoch die Organe oder Mitglieder der Organe lokaler Verwaltungen, gegen die wegen einer im Zusammenhang mit ihrem Amt stehenden Straftat ein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren eingeleitet worden ist, als vorübergehende Maßnahme bis zum rechtskräftigen Urteil suspendieren.

Die zentrale Verwaltung hat über die lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Erfüllung der lokalen Aufgaben gemäß dem Prinzip der Einheit der Verwaltung, der Gewährleistung der Einheitlichkeit der öffentlichen Aufgaben, des Schutzes des Gemeinwohls und der den Erfordernissen gemäßen Befriedigung der lokalen Bedürfnisse im Rahmen der durch Gesetz bestimmten Grundsätze und Verfahren die Kompetenz der Verwaltungsaufsicht.

Die Gründung von Verbänden zwischen den lokalen Verwaltungen, die mit Zustimmung des Ministerrats und zum Zwecke der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben der lokalen Verwaltungen erfolgt, sowie Aufgaben, Kompetenzen, Finanz- und Polizeianglegenheiten und die gegenseitigen Bindungen und Beziehungen mit der zentralen Verwaltung werden durch Gesetz geregelt. Für diese Verwaltungen werden ihren Aufgaben angemessene Einkommensquellen sichergestellt."

(Abs.3 neu) "Die Wahlen zu den lokalen Verwaltungen werden gemäß den Grundsätzen in Artikel 67 der Verfassung alle fünf Jahre durchgeführt. Die allgemeinen oder Zwischenwahlen zu Organen lokaler Verwaltungen oder zu Ämtern in solchen Organen, welche innerhalb eines Jahres vor oder nach einer allgemeinen Abgeordnetenwahl statzufinden haben, werden zusammen mit den allgemeinen oder Zwischenwahlen zum Parlament durchgeführt. Das Gesetz kann für die großen Siedlungszentren besondere Verwaltungsformen einführen.

Art.135 (berufsständische Vereinigungen)

(alt) "Die berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Dachverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch Gesetz mit dem Ziel gegründet werden, die gemeinsamen Bedürfnisse von Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes zu befriedigen, ihre berufliche Betätigung zu erleichtern, den

allgemeinen Interessen des Berufsstandes entsprechend dessen Fortentwicklung zu gewährleisten, zur Schaffung der Vorherrschaft von Aufrichtigkeit und Vertrauen in den Beziehungen der Angehörigen des Berufsstandes untereinander und mit der Bevölkerung die Berufsdisziplin und Berufsmoral zu schützen, und deren Organe von den eigenen Mitgliedern unter gerichtlicher Aufsicht nach den durch das Gesetz bestimmten Verfahren in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Die in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie den öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im hauptamtlichen und dauernden Dienst Beschäftigten unterliegen keiner Pflicht zum Beitritt in berufsständische Vereinigungen.

Die berufsständischen Vereinigungen dürfen sich außerhalb ihrer Zwecke nicht betätigen, sich nicht mit Politik beschäftigen und nicht mit politischen Parteien, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und Vereinen zusammenarbeiten.

Politische Parteien, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und deren Dachverbände dürfen bei den Wahlen zu den Organen der berufsständischen Vereinigungen und ihrer Dachvereinigungen keine Kandidaten aufstellen, nicht für oder gegen bestimmte Kandidaten tätig werden und keine Propaganda treiben.

Die berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind auf die im Gesetz vorgesehene Weise der Verwaltungs- und Finanzkontrolle des Staates unterworfen.

Das Amt der verantwortlichen Organe von berufsständischen Vereinigungen, welche sich außerhalb des Vereinigungszweckes betätigen und mit Politik beschäftigen, wird auf Verlangen der durch das Gesetz bestimmten zuständigen Behörde durch Gerichtsbeschluß beendet, an die Stelle dieser Organe werden neue zur Wahl gestellt.

Ist im Hinblick auf den Schutz der Existenz und Unabhängigkeit des Türkischen Staates, der unteilbaren Einheit von Land und Nation sowie des Wohls der Gemeinschaft und auf die Verhinderung von die in der Verfassung bestimmten Grundeigenschaften des Staates gefährdenden Tätigkeiten Gefahr im Verzuge, so kann der höchste örtliche Beamte der Zentralverwaltung diese Organe vorübergehend aus dem Amt entfernen.

Die Entscheidung zur Entfernung aus dem Amt wird innerhalb von drei Tagen dem Gericht mitgeteilt. Das Gericht faßt innerhalb von spätestens zehn Tagen den Beschluß über die Entscheidung auf Entfernung aus dem Amt."

(ab Abs.3 neu) "Diese berufsständischen Vereinigungen dürfen sich außerhalb ihrer Zwecke nicht betätigen.

Politische Parteien dürfen bei den Wahlen zu den Organen dieser berufsständischen Vereinigungen und ihrer Dachvereinigungen keine Kandidaten aufstellen.

Die Regeln, nach denen diese berufsständischen Vereinigungen der Verwaltungs- und Finanzaufsicht des Staates unterworfen sind, werden durch Gesetz bestimmt.

Das Amt der verantwortlichen Organe von berufsständischen Vereinigungen, welche sich außerhalb der Verbandszwecke betätigen, wird auf Verlangen der durch das Gesetz bestimmten zuständigen Behörde oder des Staatsanwalts der Republik durch Gerichtsentscheidung beendet, an die Stelle dieser Organe werden neue zur Wahl gestellt.

Ist im Hinblick auf die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Verhinderung von Straftaten oder ihrer Forsetzung oder eine Festnahme Gefahr im Verzuge, so kann durch Gesetz eine Behörde zur Aussetzung der Betätigung der berufsständischen Vereinigungen oder ihrer Dachverbände ermächtigt werden. Die Entscheidung dieser Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter zur Zustimmung zu unterbreiten. Der Richter verkündet seine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden; andernfalls tritt die Verwaltungsentscheidung außer Kraft."

Art.149 (Verfahren beim Verfassungsgericht)

"Das Verfassungsgericht tritt mit dem Präsidenten und zehn Mitgliedern zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Entscheidung auf Nichtigkeit von Verfassungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

Die Anfechtungsklagen wegen Formfehlerhaftigkeit werden vom Verfassungsgericht mit Vorrang behandelt und entschieden.

Aufbau und Prozeßverfahren des Verfassungsgerichts werden durch Gesetz, die Arbeitsgrundsätze und die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die es selbst erläßt.

Die Angelegenheiten außerhalb der in der Eigenschaft als Staatsgerichtshof durchgeführten Verfahren prüft das Verfassungsgericht nach Akten. Wenn es dies jedoch für erforderlich hält, kann es die Betroffenen zur Anhörung ihrer mündlichen Aussagen oder Personen, die über den Gegenstand informiert sind, vorladen (**neu**) bzw. hört das Präsidium einer Partei, die endgültig geschlossen werden soll, oder einen durch das Präsidium bestimmten Vertreter mit seiner Verteidigung im Anschluß an den Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationshof."

Art.171 (Genossenschaften)

"Der Staat trifft unter Beachtung der Interessen der nationalen Wirtschaft die Maßnahmen zur Fortentwicklung des Genossenschaftswesens mit dem Zweck, vorrangig die Produktion zu erhöhen und den Verbraucher zu schützen.

(aufgehoben:) Die Genossenschaften sind jeder Art von Kontrolle und Überprüfung durch den Staat unterworfen, dürfen sich nicht mit Politik beschäftigen und nicht mit politischen Parteien zusammenarbeiten".